

## Hauptsatzung der Gemeinde Wenden

### I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Name und Sitz der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10b Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 regelt das Inkrafttreten

## Hauptsatzung der Gemeinde Wenden

### in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 10.12.2020

#### § 1

##### **Name und Sitz der Gemeinde**

Die Gemeinde trägt den Namen Wenden.

Sie wurde am 01.07.1969 gemäß § 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Olpe vom 18.06.1969 (GV NW S. 286) mit der früheren selbständigen Gemeinde Römershagen zusammengeschlossen.

Sitz der Gemeinde ist Wenden.

#### § 2

##### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 06.04.1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

##### Beschreibung des Wappens:

Auf rotem Grund in Halbfigur der heilige Johannes der Täufer in natürlichen Farben, ein goldenes (gelbes) Lamm auf einem goldenen (gelben) Buch in der Rechten tragend und einen in ein Kreuz auslaufenden goldenen (gelben) Stab in der Linken haltend, mit goldenem (gelben) Heiligenschein, Bart und Haupthaar, oben ein goldenes (gelbes) Fell übergeworfen, unten mit einem silbernen (weißen) Linnen gewandet, das den vor ihm stehenden kleinen silbernen (weißen) Schild mit einem durchgehenden schwarzen Kreuz umschließt.

- (2) Der Gemeinde Wenden ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 11.06.1970 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

##### Beschreibung der Flagge:

Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift, mit dem Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte.

- (3) Die Gemeinde Wenden führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindegewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung beigedrückten Siegel.

### § 3

#### **Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Altenhof-Girkhausen  
Bebbingen-Büchen-Schwarzbruch-Huppen  
Brün-Hoffnung  
Elben-Scheiderwald  
Gerlingen  
Heid-Trömbach  
Hillmicke  
Hünborn-Löffelberg  
Möllmicke  
Ottfingen-Wilhelmstal  
Römershagen-Döingen  
Dörnscheid  
Rothemühle-Rothenborn  
Schönau-Altenwenden  
Vahlberg  
Wenden  
Wendenerhütte

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zu Ortsvorstehern gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz der Entschädigungsverordnung NRW nach der Einwohnerzahl der Ortschaften.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.

### § 3a

#### **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Altenhof-Girkhausen  
 Bebbingen-Büchen-Schwarzbruch-Huppen  
 Brün-Hoffnung  
 Elben-Scheiderwald  
 Gerlingen  
 Heid-Trömbach  
 Hillmicke  
 Hünsborn-Löffelberg  
 Möllmicke  
 Ottfingen-Wilhelmstal  
 Römershagen-Döingen  
 Dörnscheid  
 Rothemühle-Rothenborn  
 Schönau-Altenwenden  
 Vahlberg  
 Wenden  
 Wendenerhütte

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

**§ 4****Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenbeschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

**§ 5****Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung auf seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

**§ 6****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wenden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wenden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Gemeinderat“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherren“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

## § 8

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

## § 9

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1990 in der jeweils geltenden Fassung werden dem Kulturausschuss übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können vom Gemeinderat zu bestellende sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht erstattet, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft gemacht.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 84,- € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## § 10 b

### **Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen**

- (1) Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die als Gemeinderatsmitglied, als sachkundige(r) Bürger(in) im Gemeinderat und/oder den Ausschüssen gem. § 9 mitarbeiten, soll als Ausgleich für ihre behinderungsbedingten Nachteile (sog. „Nachteilsausgleiche“) auf Antrag ihre behinderungsbedingten Aufwendungen, die eine gleichberechtigte angemessene Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen, erstattet werden.
- (2) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche gemäß Absatz 1 werden auf Antrag auch gewährt für die Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeits-/Projektgruppen, die vom Gemeinderat eingerichtet bzw. den Ausschüssen oder dem/der Bürgermeister(in) beauftragt werden.

- (3) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche umfassen insbesondere individuell benötigte Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen.
- (4) Die Entscheidung über Anträge gemäß der Absätze 1 und 2 trifft der/die Bürgermeister(in).

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

## **§ 12**

### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Wenden festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

## § 13

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Wenden vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der Westfalenpost, der Ortsausgabe der Westfälischen Rundschau und der Siegener Zeitung nachrichtlich hingewiesen.

(2) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Altenhof:	bei der Kirche
Bebbingen:	am Feuerlöschteich
Brün:	Matthiasstraße 21
Elben:	St.-Helenen-Str. 21 (Pfarrheim)
Gerlingen:	bei der Kirche
Heid:	Heidestraße (am Buswendeplatz)
Hillmicke:	bei der Kirche
Hünsborn:	bei der Kirche
Ottfingen:	bei der Kirche
Römershagen:	Ecke Zollstraße/ Crottorfer Straße
Dörnscheid:	Raiffeisenstraße zwischen Haus-Nr. 7 u. 9
Schönau:	bei der Kirche
Wenden:	am Rathaus
Möllmicke:	Ecke Uferstraße/Schubert- Straße
Vahlberg:	Ecke Gutehoffnungsring/ Seilbahnstraße
Rothemühle:	Dorfplatz (gegenüber Hotel zur Post)
Wendenerhütte:	Unter der Bahn, Zwischen Haus-Nr. 1 u. 2

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Wenden. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 14****Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und Satz 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3, gilt Satz 1.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

**§ 15****Inkrafttreten**

(regelt das Inkrafttreten)

Die 15. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Wenden

Dienstsiegel der Gemeinde Wenden:

Räumliche Abgrenzung der Ortsteile: